

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2007/08

Besprechungsfall 3:

E war am 21.03.2007 gestorben. Testamentarischer und durch Erbschein ausgewiesener Alleinerbe des umfangreichen Nachlasses ist E' s Enkelin, die 6-jährige K.

T, die geschiedene Tochter des E und allein sorgeberechtigte Mutter der K, soll aus dem Nachlass des E ein Mietshaus erhalten.

1. T fragt, was sie unternehmen muss, um als Eigentümer des Mietshauses eingetragen zu werden.
2. Am 22.08.2007 war es in dem Mietshaus zu einem schweren Unfall gekommen: Der Mieter M feierte seinen Geburtstag mit Freunden, darunter dem F. Als die Stimmung schon etwas gehoben war, begann M sich halb spaßhaft über den Zustand seiner Wohnung zu beklagen: Schon im Sommer 2006 habe er E darauf hingewiesen, dass das Eisengeländer seines Balkons nicht mehr gut genug befestigt sei. Seitdem sei aber nichts geschehen, obwohl er im Frühjahr 2007 auch Frau T noch einmal auf den Zustand des Balkongeländers hingewiesen habe. F meinte, „das“ wolle er sich ansehen, begab sich trotz des Protestes von M auf den Balkon und begann am Geländer zu rütteln. M folgte ihm und versuchte, ihn durch gutes Zureden am weiteren Rütteln zu hindern. Dadurch fühlte sich F nur ermuntert, das Rütteln zu verstärken. Infolgedessen löste sich das Geländer ganz aus seiner Verankerung. F verlor das Gleichgewicht und fiel von dem Balkon herunter. Aufgrund der dabei erlittenen Verletzungen lag er monatelang im Krankenhaus. Er ist jetzt querschnittsgelähmt und erwerbsunfähig. T fragt, wer in welcher Höhe für den Erwerbsschaden des F und das von ihm geltend gemachte Schmerzensgeld in Höhe von 250.000 Euro (was den für solche Verletzungen in den Schmerzensgeldtabellen aufgeführten Beträgen entspricht) aufkommen muss, und zwar auch nach ihrer Eintragung im Grundbuch.